

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Der Naturschutz in Niedersachsen wird durch eine Fortentwicklung des gesetzlichen Naturschutzrechts des Landes gestärkt.

Durch Änderungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) - Artikel 1 - werden die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergänzt und es wird von diesen abgewichen. *Ergänzungen* betreffen vor allem den Behördenaufbau, die Bestimmung von Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften (siehe auch Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) sowie im Rahmen der verbleibenden Länderkompetenz einzelne nähere Regelungen des materiellen Naturschutzrechts. *Abweichende*, dem Bundesnaturschutzgesetz gegenüber vorgehende Regelungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes sieht der Entwurf vor, wo dies *bundesrechtlich zulässig und rechtspolitisch geboten* ist.

Dem *rechtspolitischen Ziel* einer Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen gelten namentlich

- die Aufnahme einer Regelung, dass ein Landschaftsprogramm aufgestellt werden soll (§ 3),
- die Verpflichtung zur unverzüglichen Übermittlung der Daten, die für die Erstellung eines Landschaftsrahmenplans oder eines Landschaftsplans erhoben wurden, an die Fachbehörde für Naturschutz (§§ 3 und 4),
- die künftige Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG nach Streichung abweichender Vorschriften (§§ 5, 7 und 43)
- die Verpflichtung zur Aufnahme weiterer Angaben (Ersatzgeldverwendung; Kohärenzsicherung) in das Kompensationsverzeichnis (§ 7),
- die Verpflichtung zur Übermittlung aller im Kompensationsverzeichnis erfassten Angaben an die Fachbehörde für Naturschutz, die dann landesweit auswerten kann (§ 7),
- die Ermächtigung für die oberste Naturschutzbehörde, von der Naturschutzbehörde drei Jahre lang nicht verwendete Ersatzzahlungen anderweitig zuzuweisen (§ 7),
- die Verpflichtung der Naturschutzbehörde, auf ihrer Internetseite mindestens drei Kalenderjahre lang auf das Vorliegen von Angaben und Gutachten aus der Bearbeitung der Eingriffsregelung hinzuweisen (§ 7),
- die Verpflichtung der Naturschutzbehörde, für erlassene Verordnungen und Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft eine Begründung zu erstellen und öffentlich zu machen (§ 14),

- die Übertragung der Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung von gemeindlichen (Baumschutz-) Satzungen auf die Gemeinden (§ 22),
- die Begrenzung der Ausnahme vom Wallheckenschutz für Durchfahrten von zwölf auf acht Meter Breite (§ 22),
- die Aufnahme des bisher als „sonstige naturnahe Flächen“ (§ 22) geschützten „sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünlands“ und des „mesophilen Grünlands“ als gesetzlich geschützter Biotop (§ 24),
- die Verpflichtung der Naturschutzbehörde, auf ihrer Internetseite drei Jahre lang auf das Vorliegen von Unterlagen aus der Bearbeitung der Verträglichkeitsprüfung hinzuweisen (§ 26),
- die gesetzliche Verankerung der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz als Naturschutzbehörde (§ 31),
- die Wiedereinführung der Verpflichtung für die kommunalen Naturschutzbehörden, Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestellen (§ 34),
- die Zulassung der (kostensparenden) Möglichkeit, die Unterlagen für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht zu versenden, sondern in elektronischer Form zum Abruf bereit zu stellen, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (§ 38),
- die Gleichstellung der Naturschutzbehörden mit anderen Ordnungsbehörden hinsichtlich der Ankündigungspflicht beim Betreten in grundsätzlicher Anlehnung an die nach § 62 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vor dem 1. März 2010 maßgebliche Rechtslage (§ 39),
- die Zulassung der Möglichkeit, bei Arbeiten auf einer Vielzahl von Grundstücken die Ankündigung auch in der Presse und in elektronischen Medien, wie etwa dem Internetauftritt der veranlassenden Naturschutzbehörde, vereinfacht vorzunehmen (§ 39).

Der *zweite Schwerpunkt des Artikelgesetzes* betrifft die Großschutzgebietsgesetze. Durch Änderung der Gesetze für die Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ ([Artikel 2](#)) und „Niedersächsisches Wattenmeer“ ([Artikel 3](#)) sowie das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ ([Artikel 4](#)) werden die Bezüge auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz an die sich aus Artikel 1 ergebenden Änderungen *angepasst*. Bei dieser Gelegenheit erfolgen weitere notwendig gewordene (überwiegend redaktionelle) Änderungen der Großschutzgebietsgesetze, insbesondere wird das Kartenwerk des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen *technisch angepasst*.

Die Schlussbestimmungen finden sich in [Artikel 5](#).

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Dem rechtspolitischen Ziel einer Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen wird mit den Regelungen entsprochen, die an verschiedenen Stellen der niedersächsischen Naturschutzgesetze vorgesehen sind. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Umwelt- und Naturschutzbelange, namentlich auch die Eingriffsregelung und der Grünlandschutz, werden gestärkt. Im Übrigen sind wesentliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Beachtung des Ziels einer umfassenden und wirksamen Teilhabe bei der Erziehungs-, Bildungs- und Informationsarbeit nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG dient Menschen mit Behinderungen.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Eine wesentliche Veränderung des Verwaltungsaufwandes für die Anwendung und den Vollzug ist durch die vorgesehene Weiterentwicklung der Naturschutzgesetze des Landes nicht zu erwarten. Auch bei einer Summierung des für die einzelnen unwesentlichen Aufgabenerweiterungen dauerhaft notwendigen Personalbedarfs verbleibt dieser bei einem geringen Stellenanteil. Im Übrigen führen einige Änderungen zur Entlastung der Behörden.

Die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG wird zusätzliche Verfahren bei den unteren Naturschutzbehörden zur Folge haben, deren Anzahl und Umfang nicht abgeschätzt werden kann. Der Mehraufwand kann – nach Anpassung der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung – durch eine Gebühr aufgefangen werden.

Die Ergänzung der landesgesetzlich geschützten Biotope um das „sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland“ und das „mesophile Grünland“ hat einen erheblichen zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den unteren Naturschutzbehörden nicht zur Folge. Die Neuregelung erstreckt sich auf eine Kulisse, die *kleiner* ist als die von der – künftig entfallenden – Vorschrift des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG erfasste. Die Aufgabe, gesetzlichen Grünlandschutz zu vollziehen, bleibt der Sache nach erhalten, wird durch die Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG und die Ergänzung von § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG rechtlich anders begründet und auf Dauer quantitativ erheblich reduziert. Die Löschung bzw. Aufhebung der nach Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG obsolet gewordenen Eintragung und Bekanntgabe ist dabei ein temporärer Umstellungsaufwand.

Die Wiedereinführung der Verpflichtung für die kommunalen Naturschutzbehörden, Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestellen, hat einen erheblichen zusätzlichen Aufwand nicht zur Folge, da die Beauftragten ehrenamtlich tätig sind und – ohne dass die Kommunen dazu verpflichtet werden – allenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Zeitaufwand der Kommune für die Zusammenarbeit ist verlässlich nicht abschätzbar; zu berücksichtigen ist, dass von Naturschutzbeauftragten einerseits Anregungen und Bedenken geäußert werden, diese andererseits entlastend wirken, wenn sie – gewissermaßen als neutrale Stimme – für die Vorhaben und Entscheidungen der Kommune werben und in der Öffentlichkeit ausgleichend wirken.

Werden „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ und „mesophiles Grünland“ zu landesgesetzlich geschützten Biotopen, ist ab 2019 ein jährlicher zusätzlicher Finanzbedarf von ca. 100 000 Euro für den Erschwernisausgleich für Grünland zu veranschlagen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Zu Nummer 1 (§ 1 a):

Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsarbeit nach § 2 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG obliegt allen Naturschutzbehörden. Die Vorschrift verpflichtet dazu, das Ziel einer Inklusion bei der Planung und der Durchführung zu beachten.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Durch Buchstabe a Doppelbuchst. bb wird der mit Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 22. Januar 2014 an die Niedersächsische Landesregierung gerichteten Aufforderung, ein zeitgemäßes Landschaftsprogramm zu erarbeiten (LT-Drs. 17/1150), nachhaltig Rechnung getragen. Die Fortschreibungspflicht ergibt sich dann aus § 9 Abs. 4 BNatSchG.

Buchstabe b stellt sicher, dass die für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans erhobenen aktuellen Angaben zum vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft vom Land zur Erfüllung der sich aus § 6 BNatSchG ergebenden Verpflichtungen genutzt werden können; zugleich wird die Unterstützungspflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG konkretisiert. Die Datenübermittlung kann elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Buchstabe b stellt sicher, dass die für die Aufstellung des Landschaftsplans erhobenen aktuellen Angaben zum vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft vom Land zur Erfüllung der sich aus § 6 BNatSchG ergebenden Verpflichtungen genutzt werden kön-

nen; zugleich wird die Unterstützungspflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG konkretisiert. Die Übermittlung an die jeweilige untere Naturschutzbehörde stellt sicher, dass auch diese die Daten nutzen kann. Die Datenübermittlung kann elektronisch erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 5):

Die Streichung trägt – zusammen mit der in Aussicht genommenen Anwendbarmachung von § 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe Nummer 5) – der fachlichen Notwendigkeit Rechnung, Natur und Landschaft umfassender und damit wirkungsvoller zu schützen. Sie kann für die Anwendbarkeit der Eingriffsregelung namentlich auch in Fällen eines Grünlandumbruchs, einer zusätzlichen Entwässerung von Moor- und Moorgleystandorten oder einer verfahrensfreien Baumaßnahme (Anhang 1 zu § 60 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung) von Bedeutung sein. Zugleich begegnet sie möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken, nach denen der bisherige uneingeschränkte Ausschluss nicht genehmigungs- oder anzeigebedürftiger und auch nicht von einer Behörde durchgeführter Veränderungen den abweichungsfesten Kern des § 13 BNatSchG berühren könnte (LT-Drs. 16/2216, S. 4).

Zu Nummer 5 (§ 7):

Buchstabe a führt zunächst – mit der zu Nummer 4 genannten Begründung – mit dem Wegfall der abweichenden Regelung des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG der geltenden Fassung (g. F.) zur Anwendung von § 17 Abs. 3 BNatSchG. Dann wird mit der Neufassung des Absatzes zur Verfahrensbeschleunigung eine von § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG abweichende Genehmigungsfiktion begründet. Deren Eintritt setzt aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit den Zugang einer Mitteilung der Naturschutzbehörde an den Antragsteller voraus. Wenn eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG durch Bescheid erteilt wird, werden die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen, damit sie gegenüber dem Antragsteller Verbindlichkeit erlangen, von der Behörde durch Nebenbestimmungen mit der Genehmigung des Eingriffs selbst zu einer *einheitlichen* Regelung verbunden. Da sich eine Genehmigungsfiktion aber nur auf den beantragten *Eingriff* selbst, nicht aber auf die behördlicherseits festzusetzenden Nebenbestimmungen erstrecken kann, kann eine Genehmigungsfiktion nur für den Fall vorgesehen werden, dass Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG nicht erforderlich sind. Damit wird zugleich sichergestellt, dass die materiellen Anforderungen des § 15 BNatSchG, die nach der Streichung von § 5 NAGBNatSchG g. F. und der Neufassung von Absatz 1 verstärkt zur Geltung kommen, bei der Anwendung der Genehmigungsfiktion nicht erneut zurückgesetzt werden, sondern gewahrt bleiben.

Buchstabe b wirkt mit einer ergänzenden Regelung zu § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG für Fälle, in denen § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Anwendung kommen soll, mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Darstellung des artenschutzbezogenen Eingriffs und der insoweit geplanten Kompensation einer unzureichenden Berücksichtigung des Artenschutzes entgegen.

Buchstabe c ergänzt mit den neuen Sätzen 2 und 3 den § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BNatSchG um weitere im Kompensationsverzeichnis zu erfassende Maßnahmen und Flächen sowie um entsprechende Übermittlungspflichten. Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind in dem Kompensationsverzeichnis die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen zu erfassen. Das Verzeichnis ist insbesondere zur Vermeidung von Doppelbelegungen der Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich (Einzelbegründung zu Artikel 1 § 17 Abs. 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzschutzes und der Landschaftspflege, BR-Drs. 278/09, S. 187). Um diesen Zweck *weitergehend* erreichen zu können, sollen auch die genannten, auf anderen Rechtsgrundlagen beruhenden kompensatorischen Maßnahmen und davon betroffenen Flächen erfasst werden. Der neue Satz 3 begründet die notwendigen Übermittlungspflichten. Satz 4 schafft einen neuen Übermittlungstatbestand, der es der Fachbehörde für Naturschutz ermöglichen soll, die dezentral in den Kompensationsverzeichnissen erfassten Daten landesweit auszuwerten. Satz 5 ermächtigt die oberste Naturschutzbehörde in Anlehnung an § 17 Abs. 11 BNatSchG Näheres durch Verordnung zu regeln, was dann im Interesse der erleichterten Vollziehbarkeit der Vorschriften durch Ergänzung der Niedersächsischen Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42) erfolgen kann. Die Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, Vorgaben vorzusehen zur Datenstruktur und für eine möglichst medienbruchfreie Verarbeitung sowie für eine Übermittlung von über Satz 4 hinausgehender Angaben, wenn dies für eine sachgerechte Auswertung erforderlich ist (z. B. Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu bestimmten Eingriffsveranlassungen wie Bau von Gebäuden, Verkehrswegen, Leitungen, Bodenabbau).

Buchstabe d gibt der obersten Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Gelder aus Ersatzzahlungen, die von der (zuständigen) Naturschutzbehörde nicht bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das auf den nach § 15 Abs. 6 Satz 5 oder 6 BNatSchG maßgeblichen Zeitpunkt folgt, verwendet worden sind, an eine von ihr zu bestimmende Stelle fließen zu lassen. Dem Verwendungsgebot, das § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG hinsichtlich der Ersatzzahlung begründet, wird damit auch unter dem Aspekt der zeitlichen Nähe Geltung verschafft. Verwendung im Sinne der Vorschrift ist auch die Bildung einer Rücklage für künftig erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen (siehe § 15 Abs. 6, § 54 Abs. 4 Nr. 1.2 und § 59 Nr. 42 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung), nicht aber etwa die Überführung in den Vermögensstock einer Naturschutz- oder Umweltstiftung. Beobachtungen der Vollzugspraxis und eine Thematisierung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof geben zu dieser ergänzenden Regelung Veranlassung. Die Vorschrift geht davon aus, dass die zuständige Naturschutzbehörde die Ersatzzahlung innerhalb des genannten Zeitraums im Regelfall sachgerecht verwenden kann. Die Entscheidung, andernfalls die Ersatzzahlung anderweitig zuzuweisen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der obersten Naturschutzbehörde. Ist die Verwendung der Ersatzzahlung zurückgestellt, um eine Rücklage für erforderliche Mittel zur Realisierung einer umfangreicheren bereits *konkret* geplanten Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bilden, wird von einer anderweitigen Zuweisung regelmäßig abzusehen sein.

Ob *außergewöhnliche* Schwierigkeiten der zuständigen Naturschutzbehörde, die für die Verwendung der Ersatzzahlung erforderlichen Grundstücke zu erwerben, ein Absehen von einer anderweitigen Zuweisung rechtfertigen, wird im Einzelfall zu beurteilen sein. Ziel der Vorschrift ist es, das Verwendungsgebot des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG in zeitlicher Hinsicht zu konkretisieren und einen Anstoß für die Verwendung der – bis dahin treuhänderisch anvertrauten – Ersatzzahlungen durch die zuständige Naturschutzbehörde zu geben.

Buchstabe e trägt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 5 und 7 des Umweltinformationsgesetzes (des Bundes) in besonderer Weise bei. Zugleich wird eine Nachnutzung der in den Angaben und Gutachten enthaltenen Informationen erleichtert. Das kann bei der Vorbereitung der Angaben nach § 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG für spätere Eingriffe ebenso von Nutzen sein wie bei einer Beurteilung spezieller Arten von Eingriffen (z. B. durch Windkraftanlagen, Mobilfunkmasten, Leitungsbau, Maßnahmen in Küstengewässern) und kann damit unnötigen Doppelerhebungen vorbeugen. Die Naturschutzbehörden sind – ungeachtet weitergehender umweltinformationsgesetzlicher Vorschriften – in der Gestaltung des Hinweises frei; möglich ist etwa eine kartografische Darstellung der betroffenen Fläche oder eine listenmäßige Benennung der einzelnen Eingriffe. Die Befristung dient der Aktualität der Informationen.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Buchstabe a verdeutlicht gegenüber der geltenden Fassung von Absatz 3, dass die Naturschutzbehörde sich für eine Anhörung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten entscheiden kann, die dann an die Stelle des Verfahrens nach Absatz 2 tritt. Die Entscheidung zum Vorgehen nach Absatz 3 trifft die Naturschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei berücksichtigt sie, ob die Anzahl der Eigentümer und Nutzungsberechtigten überschaubar ist und deren persönliche Anhörung das Ordnungsverfahren gegenüber dem Vorgehen nach Absatz 2 vereinfacht und beschleunigt und damit der Verfahrensökonomie dient.

Buchstabe b trifft mit Doppelbuchstabe aa eine spezielle und damit gegenüber § 11 Abs. 6 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorrangige Regelung. Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 NKomVG hat die Kommune eine Verordnung, deren räumlicher Geltungsbereich über ihr Gebiet hinausreicht, auch in dem anderen Gebiet zu verkünden und sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune zu richten, die dort sonst für die Verordnung zuständig wäre. Namentlich für Ordnungsverfahren zur Sicherung von über das Gebiet einer Kommune hinausreichenden Natura 2000-Gebieten, die an sich in den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden fallen, wird vermehrt von der nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG bestehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für den *Erlass* der Verordnung bei einer der beteiligten unteren Naturschutzbehörden zu konzentrieren. Die ergänzende Regelung nach Nummer 1 konzentriert nun auch die Verkündung auf eine einheitliche im Niedersächsischen Ministerialblatt. Damit wird die Verkündung vereinfacht und die –

in der Praxis übliche – Möglichkeit erleichtert, die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Da die nach Doppelbuchstabe aa vorgesehene Regelung nur gilt, wenn der räumliche Geltungsbereich der Verordnung einer Kommune über ihr Gebiet hinausreicht, kommt sie *nicht* zur Anwendung, wenn eine Verordnung, die auf einer nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG konzentrierten Zuständigkeit einheitlich erlassen worden ist, später in *getrennten* Verfahren von den Kommunen nur für ihr *jeweiliges* Gebiet, d. h. von den unteren Naturschutzbehörden für ihren *jeweiligen* Zuständigkeitsbereich, geändert würde. Doppelbuchstabe bb gewährleistet, dass die den Erlass der Verordnung tragenden Gründe, namentlich hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen, soweit diese nicht dem Schutzzweck zu entnehmen sind, als auch der – gerade bei der Festsetzung von Schutzbestimmungen bedeutsamen – Ermessensausübung, als *einheitlich dargestellte* Begründung dokumentiert und zugänglich gemacht werden. Damit ist die bereits in § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG vorgesehene, mit dem Entwurf öffentlich auszulegende Begründung fortzuschreiben, und zwar im Hinblick auf die bei *Erlass* maßgeblichen Gründe, die bei den kommunal getragenen unteren Naturschutzbehörden im Allgemeinen den Vorlagen für die Fach- und die Verwaltungsausschüsse sowie den Rat bzw. Kreistag entnommen werden können. Die neue Vorschrift beschränkt sich auf Verordnungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen (d. h. beschlossen) werden. Mit der Bezugnahme auf Satz 3 wird hinsichtlich der Aufbewahrung und Einsichtnahme das für Karten geläufige Verfahren übernommen. Von Regelungen über eine Publikation oder über einen Hinweis auf die Begründung wird abgesehen, um den Spielraum der Naturschutzbehörden nicht unnötig einzuengen. Die Vorschrift ermöglicht es der Öffentlichkeit, die Begründung nachzuvollziehen, und dient damit der besseren Transparenz. Sie trägt zudem der für Verordnungen geltenden Begründungspflicht (Steinbach, in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, 2012, Artikel 43 Rdnr. 21 m. w. N.) in besonderer Weise Rechnung.

Buchstabe c ist eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. mit der gesetzlichen Festsetzung der „sonstigen naturnahen Flächen“).

Zu Nummer 7 (§ 22):

Buchstabe a weist die Geldersatzleistungen jetzt ausdrücklich der Gemeinde zu, die diese in ihrer nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung vorgesehen hat. § 22 Abs. 2 NAGBNatSchG g. F. ordnet hinsichtlich der Geldersatzleistungen die entsprechende Geltung (auch) von § 7 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG an. Nach dieser Vorschrift steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Es ist sachgerecht, die Geldersatzleistungen der Gemeinde zuzuweisen, zumal diese nach § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG bereits hinsichtlich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zuständig und damit auch zur sachgerechten Verwendung von Geldersatzleistungen in der Lage ist. Zwar erscheint es vertretbar, zu diesem Ergebnis bereits im Wege der angeordneten entsprechenden Anwendung zu

gelangen. Die jetzt vorgesehene ausdrückliche Regelung wird dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aber besser gerecht.

Buchstabe b überträgt im Sinne von § 3 Abs. 7 BNatSchG der Gemeinde hinsichtlich des Vollzugs ihrer nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG festgesetzten (und in der Regel dem Baum- und Gehölzschutz dienenden) Satzung zwei Aufgaben: ihr obliegt zum einen die Überwachung, ob die durch die Satzung festgesetzten Vorschriften eingehalten werden, und zum anderen die Sicherstellung, dass die Verpflichtungen eingehalten werden, die durch die Satzung für den Fall der Bestandsminderung vorgesehen sind.

Nach geltendem Recht kommt der Gemeinde hinsichtlich der durch ihre eigene Satzung nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG als geschützten Landschaftsbestandteil festgesetzten Teile von Natur und Landschaft die subsidiäre umfassende sachliche Zuständigkeit im Sinne von § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG nicht zu. Vielmehr nimmt das Gesetz in Bezug auf diese geschützten Landschaftsbestandteile eine Übertragung der sachlichen Zuständigkeit auf die Gemeinde (lediglich) für einzelne Aufgaben vor, nämlich in § 15 Abs. 4 NAGBNatSchG hinsichtlich der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, in § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG hinsichtlich der Befreiung und in § 42 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG hinsichtlich der Entschädigungspflicht. Eine spezielle Bestimmung über den Vollzug einer gemeindlichen Satzung nach § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG findet sich im Gesetz derzeit nicht. Die Zuständigkeit, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass (auch) diese Satzungen eingehalten werden, obliegt nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG den unteren Naturschutzbehörden (siehe OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. Januar 1998 – 3 L 5739/97 – NVwZ 1999, S. 84, Beschluss vom 9. September 2004 – 8 ME 52/08 – Rdnr. 6 zu der insoweit nach den §§ 28, 55 Abs. 1 und § 63 NNatG vergleichbaren Rechtslage). Erwachsen der Gemeinde aus der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten Erkenntnisse über Verstöße gegen ihre (Baumschutz-)Satzung, namentlich auch über eine rechtswidrige Bestandsminderung, bleibt ihr nach geltendem Recht hinsichtlich einer in der Satzung vorgesehenen Ersatzpflanzung oder Geldersatzleistung, falls die – unter Umständen ortsferne – untere Naturschutzbehörde nicht von sich aus tätig wird, nur die Möglichkeit, diese zu bitten, die Satzung insoweit zu vollziehen. Dabei wird sich die untere Naturschutzbehörde über die Durchführung der Ersatzpflanzung oder die Verwendung der Geldersatzleistung im Gebiet der Gemeinde zweckmäßigerweise mit dieser abstimmen.

Die jetzt vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinde ermöglicht dieser unmittelbar selbst tätig zu werden und trägt damit zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe und insoweit auch zur Entlastung der beteiligten Behörden bei.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG trifft eine für den Fall der Bestandsminderung spezielle Regelung zur Folgenbeseitigung. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs geht sie der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 und mit § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG vor. Da § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG allen wesentlichen Formen einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils Rechnung

trägt, ist eine gemeindliche Zuständigkeit hinsichtlich der allgemeinen naturschutzbehördlichen Ermächtigung entbehrlich. Beeinträchtigungen und Veränderungen, die von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erfasst werden, kann durch die Gemeinde auf der Grundlage einer Bußgeldbewehrung begegnet werden.

Buchstabe c begrenzt die vom gesetzlichen Wallheckenschutz hinsichtlich der Anlage und des Verbreiterns von Durchfahrten bestehende Ausnahme von zwölf auf künftig acht Meter Breite. Zwar ist die seit dem 1. März 2010 geltende Vorschrift kaum zur Anwendung gekommen; zudem hat bei der Inanspruchnahme die Anwendung der Eingriffsregelung zu einer Mäßigung hinsichtlich der Breite geführt. Ein Streichung von § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 NAGBNatSchG und in der Folge auch von Satz 5 ist deshalb jedoch nicht geboten. Die sehr weit gehende Ausnahme ist allerdings zu begrenzen, da Durchfahrtsbreiten von zwölf Metern die ökologische Funktion der Wallhecke für den Biotopverbund und das Erscheinungsbild eines durchgehenden Wallheckenbandes oder zusammenhängenden Netzes in Frage stellen.

Buchstabe d sieht die Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. vor. Die nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. derzeit maßgeblichen Schutzbestimmungen für Ödland und sonstige naturnahe Flächen folgen im Wesentlichen denen des § 33 a NNatG, das bis zum Inkrafttreten des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz am 1. März 2010 gegolten hat (LT-Drs. 16/1902 S. 50 f.). Zweck des mit § 33 a NNatG seinerzeit eingeführten Genehmigungstatbestands war es, ein *Trägerverfahren* für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereitzustellen (LT-Drs. 15/1909 S. 7 und 14). Mit der Zuordnung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen zu den geschützten Landschaftsbestandteilen wurde dem abweichungsfesten „allgemeinen Grundsatz“ des § 20 Abs. 2 BNatSchG Rechnung getragen, aus dem sich ergibt, in welchen *Schutzkategorien* Teile von Natur und Landschaft geschützt werden können. Eine solche Zuordnung war durch § 33 a NNatG nicht erfolgt. Mit § 22 Abs. 4 Satz 1 NAGBNatSchG g. F. erfolgte eine gesetzliche Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG (LT-Drs. 16/1902 S. 50). Die Möglichkeit, als Trägerverfahren die Genehmigung der zum 1. März 2010 in Kraft tretenden Fassung von § 17 Abs. 3 BNatSchG zu nutzen, ergibt sich derzeit wegen der abweichenden Vorschrift des § 7 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. nicht.

Mit dem in Aussicht genommenen Wegfall der abweichenden Vorschriften der §§ 5, 7 Abs. 1 und des § 43 Abs. 1 NAGBNatSchG g. F. (siehe Nummern 4 und 5 Buchst. a sowie Nummer 20 Buchst. a) ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf, eine *Genehmigung* der unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Wenn nach Maßgabe von Nummer 17.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung) die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, stellt § 17 Abs. 10 BNatSchG sicher, dass dieses Eingriffs-Genehmigungsverfahren, in dem Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 bis 5 BNatSchG getroffen werden, den Anforde-

rungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht (Lorz u. a., Naturschutzrecht, 3. Aufl. 2013; § 17 Rdnr. 337). Die Schutzbestimmungen des § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. für Ödland und sonstige naturnahe Flächen sind damit künftig für eine Erfüllung der UVP-Pflicht nicht mehr erforderlich und insoweit entbehrlich.

Dessen ungeachtet ist mit der derzeit maßgeblichen gesetzlichen Festsetzung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschütztem Landschaftsbestandteil nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 NAGBNatSchG g. F. auch ein – begrenzter – Schutz vor Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland verbunden. An seine Stelle treten in *allen* Fällen einer erheblichen Beeinträchtigung künftig der allgemeine Schutz von Natur und Landschaft nach Maßgabe von den §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG (siehe oben) sowie der spezielle Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG für herausgehobene, künftig landesgesetzlich in § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG gesetzlich zu schützende Biotope (siehe Nummer 8).

Mit einer Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG entfällt zugleich die Grundlage für eine Eintragung von Ödland und sonstigen naturnahen Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG sowie für die entsprechende Bekanntgabe an den Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Fläche nach § 22 Abs. 4 Satz 5 NAGBNatSchG. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sind dann die Eintragung zu löschen und die Bekanntgabe aufzuheben.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Die Ergänzung der gesetzlich geschützten Biotope durch die Buchstaben a und b stellt sicher, dass künftig *alle* vegetationskundlich wertvollen Grünland-Pflanzengesellschaften durch den gesetzlichen Biotopschutz gesichert und damit Schutzlücken geschlossen werden, die mit der Aufhebung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. (siehe oben Nummer 7 Buchst. d) sonst neben § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG verbleiben würden. Die Ergänzung nimmt das nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. bis zur vorgesehenen Aufhebung dieser Vorschrift als geschützten Landschaftsbestandteil erfasste extensiv (bzw. nicht intensiv) genutzte Dauergrünland trockener bis feuchter Standorte als Schutzobjekt auf und sieht damit auch für diese Pflanzengesellschaften einen gegenüber dem geltenden Recht verbesserten Schutz nicht nur bei Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sondern gegenüber jeder Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung vor. Sowohl das „sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland“ (Buchstabe a) als auch das „mesophile Grünland“ (Buchstabe b) gehört zu den nach geltendem Recht von § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG g. F. als „sonstige naturnahe Flächen“ erfassten Kulisse (siehe DRACHENFELS, O. v. [2011/2015]: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, 8., korrigierte Aufl. 2013, mit Korrekturen und aktuellen Änderungen, Stand: 1. August 2015), Hrsg. NLWKN, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, S. 269 [zu „sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland“], 259 (zu „mesophilem Grünland“)). Eine Erweiterung der künftig zum Schutz dieser Biotope insgesamt geschützten Fläche im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist – was für die Landwirtschaft

besondere Bedeutung hat – mit der neuen Regelung folglich *nicht* verbunden. Gestärkt aber wird der bislang lediglich hinsichtlich einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung bestehende gesetzliche Schutz, der künftig gegenüber *jeder* Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestehen soll und von dem nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

„Sonstige artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ (Buchstabe a) erfasst Wiesen, Weiden und Mähwiesen sowie noch nicht völlig im Arteninventar veränderte Grünlandbrachen auf nassen bis wechselfeuchten Standorten, die durch hochanstehendes Grund-, Stau- oder Quellwasser und/oder durch zeitweilige Überflutung geprägt sind; „mesophiles Grünland“ (Buchstabe b) umfasst mehr oder weniger artenreiche, vergleichsweise extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie noch grünlandartige Brachestadien auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten in planaren bis submontanen Bereichen. Ergänzend sind zur Bestimmung dieser Biotoptypen, namentlich auch hinsichtlich der jeweiligen Untertypen, die fachbehördlichen Hinweise des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) heranzuziehen, hier: DRACHENFELS, O. v. (2011/2015), a. a. O., S. 266 ff. das [zu „sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland“], 254 ff. [zu „mesophilem Grünland“] (vgl. VG Hannover, Beschluss vom 23. April 2015 – 12 B 374/15 – S. 9 f. des Urteils).

Das „mesophile Grünland“ (Buchstabe b) umfasst den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Mageres Flachland-Mähwiesen“, der sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Der Flächenanteil dieses Grünlandtyps ist in den letzten 20 Jahren durch Umwandlung in Acker und Nutzungsintensivierung sehr stark zurückgegangen. Der gesetzliche Schutz des verbliebenen Bestands (auch außerhalb der FFH-Gebiete) dient somit auch der Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtung zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands. Die beweideten Varianten des mesophilen Grünlands sind aus niedersächsischer Sicht ebenso schutzwürdig wie die Mähwiesen des LRT 6510 und haben auch eine große Bedeutung für den Biotopverbund gemäß § 20 f. BNatSchG. Das sonstige artenreiche Feucht- und Nassgrünland umfasst Anteile der FFH-Lebensraumtypen 6410 „Pfeifengraswiesen“ sowie 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ und hat (wie auch feuchte Ausprägungen des mesophilen Grünlands) große Bedeutung als Lebensraum stark gefährdeter Wiesenvögel. Daher ist auch der gesetzliche Schutz dieses Feucht- und Nassgrünlands ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung europarechtlicher Anforderungen an das Netz „Natura 2000“.

Nebenbei dient der nun standörtlich lückenlose gesetzliche Schutz artenreichen Grünlands von den seggen- und binsenreichen Nasswiesen (§ 30 BNatSchG) über das feuchte und mesophile Grünland (§ 24 NAGBNatSchG) bis zu den Trockenrasen (§ 30 BNatSchG) auch der Verwaltungsvereinfachung. Die Kartierungsprobleme bei der Bestimmung der gesetzlich geschützten Grünlandbiotope (die in einzelnen Fällen sogar zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führten) werden so deutlich reduziert.

Die künftig nach den Buchstaben a und b gesetzlich geschützten Biotope unterliegen den geltenden Vorschriften des § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG (Eintragung in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft) sowie des § 24 Abs. 3 NAGBNatSchG (Bekanntgabe bzw. Mitteilung gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten).

Folge der nach den Buchstaben a und b jeweils in Aussicht genommenen Sicherung als gesetzlich geschützter Biotop ist, dass die Flächen mit sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland (ca. 7 000 ha) und die Flächen mit mesophilem Grünland (ca. 18 000 ha) – anders als bei der Sicherung als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG g. F. – Teil der Kulisse werden, für die *Erschwernisausgleich* nach näherer Maßgabe der Erschwernisausgleichsverordnung (betreffend Grünland) gewährt wird.

Im Übrigen weist MW darauf hin, dass eine Nutzung von Flächen in dieser neuen Biotopkulisse für den Straßenbau, für Energievorhaben, den Bau von Windenergieanlagen oder andere Infrastrukturmaßnahmen nur noch mit Ausnahmegenehmigungen möglich sein werde und vor dem Hintergrund der kritischen öffentlichen Diskussion zu einigen dieser Vorhaben zu befürchten sei, dass die unteren Naturschutzbehörden mit Ausnahmegenehmigungen künftig zurückhaltender umgingen.

Zu Nummer 9 (§ 25):

Die Ergänzung nach Buchstabe a entlastet die Landesregierung von Ihrer Auswahlzuständigkeit in zwei Fällen:

Zum einen wird der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit für die Auswahl von Natura 2000-Gebieten für die Fälle übertragen, in denen diese Auswahl der Durchführung einer Maßnahme nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG dient. Über die Notwendigkeit einer solchen Kohärenzsicherungsmaßnahme ist im Verfahren nach § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG bereits bestandskräftig oder – bei gerichtlicher Nachprüfung – sogar rechtskräftig entschieden worden. Das (fachlich gebundene) Auswahlermessen muss deshalb der Landesregierung hier nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechterweise entscheidet dann die oberste Naturschutzbehörde, die auch für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt.

Zum andern überträgt die Ergänzung der obersten Naturschutzbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung für den Fall, dass eine nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG getroffene Auswahlentscheidung aufgehoben, d. h. die sog. Deklassierung eines Gebietes betrieben wird. Diese ist zulässig und ggf. auch geboten, wenn ein Gebiet trotz der Beachtung von Artikel 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes „Natura 2000“ beitragen kann (EuGH, Urteil vom 3. April 2014 – Rs. C 301/12 –, bes. Rdnrn. 26 ff. und 36; s. auch: Meßerschmidt, Deklassierung von Natura 2000-Gebieten, NuR 2015, S. 2 – 10). Eine Deklassierung von Flächen führt – anders als deren Auswahl – zu ihrer *Entlastung* von Natura-Verpflichtungen, die sonstige

Belange haben zurückstehen lassen. Die Deklassierung muss deshalb der Landesregierung nicht vorbehalten bleiben; sie kann insoweit entlastet werden. Sachgerechterweise entscheidet dann ebenfalls die oberste Naturschutzbehörde, die auch insoweit für das weitere Verfahren nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Sorge trägt. Die Ergänzung beschränkt sich, wie schon § 25 Satz 1 NAGBNatSchG g. F., auf eine Regelung zur Zuständigkeit; die materielle naturschutzrechtliche Entscheidungsgrundlage bilden auch hinsichtlich der Deklassierungsauswahl die in § 32 Abs. 1 BNatSchG genannten europäischen Richtlinien. Für die Deklassierung als *actus contrarius* zu Auswahl und Benennung von Gebieten gelten für das weitere Verfahren im Übrigen die Regelungen nach § 32 Abs. 1 BNatSchG und den dort genannten europäischen Richtlinien entsprechend.

Buchstabe b hebt die Verpflichtung auf, die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (sog. FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen. Mit der Bekanntgabe des Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Annahme der jeweiligen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den einzelnen biogeografischen Regionen im Amtsblatt der Europäischen Union (zuletzt ABl. EU Nr. L 18 vom 23. Januar 2015 S. 1 ff. und 385 ff.) werden die gelisteten Gebiete unter Angabe unter anderem ihrer geografischen Lage öffentlich dokumentiert. Zudem sind Natura 2000-Gebiete, zu denen die genannten Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist, ebenfalls zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 BNatSchG), in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmen. Eine erneute öffentliche Dokumentation dieser Gebiete durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt ist entbehrlich.

Zugleich verbleibt es nach Buchstabe b bei der Verpflichtung zur Bekanntmachung der nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (sog. Vogelschutz-Richtlinie) benannten Gebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt, weil für diese Gebiete, die als sog. faktische Vogelschutzgebiete dem strengen Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, eine öffentlich dokumentierte Listung weder bundes- noch europarechtlich vorgesehen ist und sie, bevor ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG nicht gewährleistet, (noch) *nicht* zu den in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG aufzunehmenden Natura 2000-Gebieten zählen (§ 7 Abs. 1 Nrn. 7 f. BNatSchG). Diese Verpflichtung soll für das jeweilige Gebiet allerdings nur so lange bestehen, bis es vollständig im Sinne von § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG geschützt worden ist; danach ist die Bekanntmachung für das jeweilige Gebiet aufzuheben. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961) findet sich im Internet-Angebot des NLWKN.¹

Zu Nummer 10 (§ 26):

Buchstabe a trägt mit dem neuen Satz 4 zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes in Verbindung mit Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 5 und 7 des Umweltinformationsgesetzes (des Bundes)

¹ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8309&article_id=46148&psmand=26

in besonderer Weise bei. Zugleich wird eine Nachnutzung der in den Unterlagen enthaltenen Informationen erleichtert. Das kann bei der Vorbereitung der Unterlagen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG für spätere Prüfungen ebenso von Nutzen sein wie bei einer Beurteilung spezieller Arten von Projekten (z. B. durch Windkraftanlagen, Mobilfunkmasten, Leitungsbau, Maßnahmen in Küstengewässern) und kann damit unnötigen Doppelerhebungen vorbeugen. Die Naturschutzbehörden sind – ungeachtet weitergehender umweltinformationsgesetzlicher Vorschriften – in der Gestaltung des Hinweises frei; möglich ist etwa eine kartografische Darstellung der betroffenen Fläche oder eine listenmäßige Benennung der einzelnen Eingriffe. Die Befristung dient der Aktualität der Informationen.

Zu Nummer 11 (§ 30):

Die Anpassung an die gesetzliche Terminologie des § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes behebt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 12 (§ 31):

Die Ergänzung stellt klar, dass die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz auch Naturschutzbehörde ist, soweit sie Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit nach § 2 Abs. 6 BNatSchG wahrnimmt, und gibt ihr damit erstmals eine gesetzliche Verankerung. Die Akademie ist durch Beschluss des Landesministeriums mit Wirkung vom 1. April 1981 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der unmittelbaren Aufsicht des zuständigen Ministeriums mit der Bezeichnung „Norddeutsche Naturschutzakademie“ errichtet worden. Einzelheiten zu Aufgaben und Aufbau der Akademie und zum dort zu bildenden Beirat ergeben sich aus dem Beschluss des Landesministeriums vom 11. Februar 1988 (Nds. MBl. S. 247), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Oktober 1995 (Nds. MBl. S. 1213).² In § 31 NAGBNatSchG wird der Begriff „Naturschutzbehörde“ als Funktionsbezeichnung verwendet, die sich auf bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten von Trägern öffentlicher Verwaltung bezieht (Blum/Agema/Franke, NNatG-Kommentar, LBl. Stand 08/2004, § 54 Rdnr. 5 zur Vorgängervorschrift des § 54 NNatG, der § 31 NAGBNatSchG gefolgt ist [LT-Drs. 16/1902, S. 53, zu § 32 des Gesetzentwurfs]). Mit der Bezugnahme auf die in § 2 Abs. 6 BNatSchG genannten Aufgaben der naturschutzbezogenen Informations- und Bildungsarbeit wird deutlich, dass der Akademie in Folge der Ergänzung weder Vollzugsaufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG noch Beteiligungspflichten im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 obliegen.

Zu Nummer 13 (§ 32):

Die Vorschrift sieht mit der Berücksichtigung auch der Wiederherstellungsmaßnahmen eine terminologische Anpassung an § 22 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG vor.

² <http://www.intra.nds-voris.de/jportal/?quelle=iink&query=VVND-281000-LReg-19880211-SF&psml=fpvoris-prod.psml&max=true&aiz=true>

Zu Nummer 14 (§ 33):

Die Neufassung behebt ein Redaktionsversehen, das in der Beschränkung der Bezugnahme allein auf das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz liegt, und erstreckt die Mitwirkung der Fachbehörde für Naturschutz auf das gesamte maßgebliche, den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffende Recht.

Zu Nummer 15 (§ 34):

Mit der Neufassung wird die Bestellung von kommunalen Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege wieder zwingend und insoweit der vor dem 1. März 2010 maßgebliche Rechtszustand wieder hergestellt. Zum Stand 1. Juli 2013 haben rund drei Viertel der die unteren Naturschutzbehörden tragenden Kommunen eine Bestellung von Beauftragten vorgenommen. Es erscheint sachgerecht, den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege auch in den übrigen – schwerpunktmäßig im Westen und Nordwesten des Landes liegenden – Kommunen eine institutionell gesicherte unabhängige Stimme zu geben, um sie stärker zur Geltung zu bringen. Die Bestellung von Naturschutzbeauftragten eröffnet zudem eine Mittlerfunktion zwischen der Verwaltung und der Öffentlichkeit. Sie ermöglicht es den Naturschutzbeauftragten, – gewissermaßen als neutrale Stimme – für die Vorhaben und Entscheidungen der Verwaltung zu werben, zugleich können sie Fragen und Anregungen aus der Öffentlichkeit in die Verwaltung transportieren und gegebenenfalls ausgleichend wirken. Zudem erfährt das Ehrenamt Wertschätzung und Stärkung, wenn die Bestellung der Beauftragten für diese institutionell gesicherte Funktion verpflichtend wird. Mit der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf kommunal getragene Naturschutzbehörden wird an die bis vor dem 1. März 2010 geltende Vorschrift des § 58 NNatG und die seitdem geübte Verwaltungspraxis angeknüpft. Für eine Bestellung der Beauftragten bei den staatlich getragenen unteren Naturschutzbehörden besteht kein Bedarf. Bei den Nationalparkverwaltungen „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“, der Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“ und dem NLWKN ist zum einen eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten, zum andern wird die Mittlerfunktion durch jeweils gesetzlich vorgesehene und vom Land berufene Beiräte wahrgenommen (Nationalparkverwaltungen und Biosphärenreservatsverwaltung) oder ist entbehrlich (NLWKN als untere Naturschutzbehörde für die Küstengewässer außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“).

Zu Nummer 16 (§ 38):

Die Ergänzung ermöglicht jetzt auch, die Unterlagen den Naturschutzvereinigungen in elektronischer Form zum Abruf bereit zu stellen, um kostensparende Übermittlungsformen zu ermöglichen.

Zu Nummer 17 (§ 39):

Satz 2 der neuen Fassung (n. F.) stellt hinsichtlich der Ankündigungspflicht im Grundsatz den Rechtszustand wieder her, wie er nach § 62 Satz 2 NNatG bis zum 28. Februar 2010 gegolten hat. Danach wird die Ankündigungspflicht wieder auf Vermessungen, Boden-

untersuchungen und ähnliche Arbeiten beschränkt; Arten- und Biotoperfassungen bleiben aber – anders als vor dem 1. März 2010 – ankündigungspflichtig, weil sie regelmäßig planbar sind sowie im Allgemeinen nicht nur kleinflächig und häufig auch zur Vorbereitung für Zwecke rechtserheblicher Feststellungen (z. B. Abgrenzung von Schutzgebieten, Kartierung gesetzlich geschützter Biotope, von Wallhecken, Ödland und naturnahen Flächen) vorgenommen werden. Nicht länger ankündigungspflichtig sind damit Prüfungen und nicht der Arten- und Biotoperfassung dienende Besichtigungen. Die Naturschutzbehörden können sie damit wieder bei sich bietender Gelegenheit (etwa im Rahmen einer ohnehin stattfindenden Dienstreise) erledigen und so den Wegeaufwand und Zeit für die Vollzugsüberwachung wirtschaftlich und sparsam einsetzen. Die Naturschutzbehörden werden insoweit anderen Ordnungsbehörden wieder gleichgestellt (siehe etwa § 101 Wasserhaushaltsgesetz, § 58 Abs. 9 Niedersächsische Bauordnung). Wie nach geltendem Recht steht die Ankündigungspflicht auch künftig unter dem Vorbehalt, dass der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

Satz 3 n. F. lässt bei mehr als zehn Betroffenen – insoweit den Vorschriften der § 22 Abs. 3 Satz 8 und § 24 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NAGBNatSchG vergleichbar – Alternativen zur individuellen Ankündigung der Arbeiten zu. Die öffentliche Bekanntmachung, die in entsprechender Anwendung von § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG) schon nach geltendem Recht zulässig ist (Blum/Agema/Franke, NNatG-Kommentar, LfBl. Stand 08/2004, § 62 Rdnr. 10 zur Vorgängervorschrift des § 62 NNatG, der § 39 NAGBNatSchG insoweit gefolgt ist [LT-Drs. 16/1902, S. 55, zu § 40 des Gesetzentwurfs]) wird nunmehr klarstellend ausdrücklich vorgesehen. Neu als ausreichend zugelassen wird die Ankündigung in der Presse oder im Internet. Die Ankündigung wird in entsprechender Anwendung von § 27 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG (in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG) dadurch bewirkt, dass ihr Inhalt auf der Internetseite der veranlassenden Naturschutzbehörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird (siehe z. B. die mit Karten hinterlegte Ankündigung des NLWKN³). Die übrigen Regelungen von § 27 a VwVfG kommen nicht zur Anwendung, da die Vorschrift nach ihrem Absatz 1 Satz 1 voraussetzt, dass die öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist – was hier nicht der Fall ist. Ungeachtet der Bekanntmachung erscheint eine ergänzende Öffentlichkeitsarbeit gegenüber der örtlichen sowie der land- und forstwirtschaftlich und der jagdlich orientierten Fachpresse sinnvoll.

Zu Nummer 18 (§ 42):

Buchstabe a dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Die Neufassung nach Buchstabe b dient der Aktualisierung der in Bezug genommenen europäischen Rechtsvorschriften.

Zu Nummer 19 (§ 43):

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a.

³http://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelles/grundstuecksbetretung_naturschutz/ankuendigung-betreteten-von-grundstuecken--dem-naturschutz-zuliebe-123331.html

Buchstabe c

- Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa fasst die Ordnungswidrigkeitentatbestände des neuen Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 neu. Dabei wird gegenüber deren bisheriger Fassung sprachlich verdeutlicht, dass das Verbot, das mit einem Bußgeld bewehrt wird, durch die *Verordnung begründet* wird, für die von der jeweiligen Verordnungsermächtigung (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, §§ 19, 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NAGBNatSchG) – nach den bundesgesetzlichen Maßgaben (§§ 23, 24 Abs. 4, §§ 26, 28 und 29 BNatSchG) – Gebrauch gemacht wird. Außerdem findet sich die Bußgeldbewehrung für Verbote, die für Nationale Naturmonumente und für Landschaftsschutzgebiete ergehen, statt wie bisher in einer allgemein gehaltenen Vorschrift (Nummer 4 g. F., künftig: Nummer 6) jetzt in jeweils spezifischen Regelungen (Nummern 2 und 3). In der neuen Nummer 5 (Nummer 3 g. F.) wird auf eine Bußgeldbewehrung für Verbote zu den geschützten Landschaftsbestandteilen verzichtet, die durch Satzung begründet werden, da für kommunale (Baumschutz-) Satzungen insoweit auf § 10 Abs. 5 NKomVG zurückgegriffen werden kann. Die neuen Nummern 1, 2, 4 und 5 erstrecken die Bußgeldbewehrung auf die Möglichkeit (statt auf den Eintritt) der jeweils genannten Beeinträchtigungsformen. Nach Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc wird in der neuen Nummer 9 (Nummer 7 g. F.) die Bezugnahme auf den Verbotstatbestand durch ausdrückliche Nennung von Satz 1 des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG präzisiert; Einschränkungen der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG grundsätzlich eröffneten Wegenutzung, die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG als Ausnahme festgesetzt werden können (siehe Blum/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht. Kommentar, LBl. 9. NL Dezember 2014, § 16 Rdrrn. 95 – 97 NAGBNatSchG), können durch Verweis auf die neue Nummer 6 (Nummer 4 g. F.) mit einem Bußgeld bewehrt werden. Nach Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchst. eee entfällt die bisherige Nummer 10 als Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe d (Streichung von § 22 Abs. 4).
- Doppelbuchstabe bb streicht die wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift des bisherigen Satzes 2.

Zu Nummer 20 (§ 44):

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 19 Buchst. b und c Doppelbuchst. aa.

Zu Nummer 21 (§ 45):

Gestrichen werden wegen Zeitablaufs erledigte Vorschriften.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG), zu Artikel 1 Nr. 19 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 21 (Streichung § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

Zu Nummer 2 (§ 11):

Buchstabe a Doppelbuchst. bb erstreckt aus den der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 3 Abs. 2 Satz 3 NAGBNatSchG [neu]) und Nr. 3 Buchst. b (§ 4 Satz 2 NAGBNatSchG [neu]) zu entnehmenden Gründen die Übermittlungspflicht auf Angaben des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft, die bei der Aufstellung des Nationalparkplans erhoben worden sind.

Buchstabe b

Die Änderung lässt hinsichtlich der Verpflichtung, den Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten, die Stadt Goslar an die Stelle der Stadt Vienenburg treten. Sie trägt § 1 des Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 163) Rechnung, wonach die Städte Vienenburg und Goslar vereinigt werden, indem die Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar eingegliedert und zugleich die Stadt Vienenburg aufgelöst wird. Die Änderung ergänzt die durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) bereits erfolgte Anpassung von § 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) an andere Gebietsänderungsgesetze, die sich auf diese Regelung auswirken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass, wie nach § 11 Abs. 1 Satz 3 NPGHarzNI vorgesehen, der Nationalparkplan nach Maßgabe eines Staatsvertrages Bestandteil eines gemeinsamen Nationalparkplanes ist [siehe Artikel 6 des Staatsvertrages über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ vom 5. Januar 2006, Nds. GVBl. S. 68]. Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages sieht vor, dass der Nationalparkplan für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten ist, und zwar, wie sich aus einer Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 des Staatsvertrages ergibt, auch durch die Stadt Vienenburg. Wie in § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 ausdrücklich geregelt, ist die Stadt Goslar Rechtsnachfolgerin der Stadt Vienenburg. Die staatsvertraglich begründeten Zuständigkeiten der Stadt Vienenburg gehen damit ohnehin auf die Stadt Goslar über. Eine im Interesse der Rechtsklarheit dienliche Nachführung des Staatsvertrages wird im Hinblick auf das dafür erforderliche aufwendige Verfahren (Staatsvertragsverhandlungen und -abschluss, Zustimmungsgesetzgebung in beiden beteiligten Ländern sowie Ratifikation) zurückgestellt; sie kann mit erfolgen, wenn der Staatsvertrag aus anderen Gründen zwingend geändert werden muss.

Zu Nummer 3 (§ 23):

Die wegen Zeitablauf erledigten Übergangsregelungen werden gestrichen.

Zu Nummer 4 (Anlage 2):

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (Anlage 4):

Die Nachführung der Bezeichnung trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 6 (Anlage 5):

Die Ergänzung der Freistellungsregelung zum Sammeln von Beeren und Pilzen zum Eigenverzehr um die pro Person und Tag jeweils erlaubte Menge konkretisiert die Vorschrift im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Zugleich sorgt sie für einen gleichförmigen Vollzug.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Neufassung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d (Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG). Sie ergänzt die von der Anwendung im Nationalpark ausgenommenen Vorschriften – entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis – um § 34 NAGBNatSchG, weil für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Nationalparkverwaltung – wo eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten ist und die Mittlerfunktion durch den Nationalparkbeirat wahrgenommen wird – kein Bedarf besteht. Zudem ist sie eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchst. b und c (Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG) und zu Artikel 1 Nr. 21 (Streichung § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG).

Zu Nummer 2 (§ 2):

Mit Buchstabe a

- Doppelbuchst. aa wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31),

- Doppelbuchst. bb wird mit der Nachführung der Bezeichnung der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung getragen. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) ist damit nicht verbunden.

Mit der Neufassung des Kartenwerks (Anlagen 2, 3 und 4) kann die Erstreckung der Flächen, die Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, gemäß Buchstabe c textlich festgesetzt und auf eine eigene kartografische Darstellung verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Buchstabe a

- Doppelbuchstabe aa führt die Bezeichnung der Anlagen 2 und 3 im Hinblick auf deren aktualisierte kartografische Grundlagen nach,
- Doppelbuchstabe bb lässt erkennen, dass in der neu gefassten Anlage 4 die Darstellung der geografischen Koordinaten der Anlagen 2 und 3 im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N) erfolgt.

Die durch Buchstabe b gestrichene Angabe ist entbehrlich. Die für die Darstellung der geografischen Koordinaten im Kartenwerk maßgeblichen Referenzsysteme ergeben sich aus der neuen Nummer 3 von § 3 Abs. 1 Satz 1 (siehe oben Buchstabe a Doppelbuchst. bb).

Zu Nummer 4 (§ 5):

Buchstabe a berücksichtigt die Seekarten-Umstellung der früheren Seekartennull-Linie (SKN) auf LAT: Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als *veränderlich* gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beeinflussten Revieren im Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des niedrigstmöglichen Gezeitenwasserstands (NGzW bzw. Lowest Astronomical Tide, LAT) umgestellt worden (<http://www.bsh.de/de/Produkte/Infomaterial/Seekartennull/index.jsp>). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSpNW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSpNW. Würde künftig auf die etwa 50 cm *unterhalb* des MSpNW liegende am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 sieht deshalb *künftig* vor, dass die Abgrenzung der Erholungszone durch eine feststehende Grenze gebildet wird, die durch geografische

Koordinaten und eine diese verbindende durchgezogene Linie bestimmt wird. (Dabei orientiert sich die Abgrenzung der Erholungszonen im neuen Kartenwerk „besitzstandwährend“ an der bisherigen Gesamtläche der jeweiligen Erholungszone.)

Mit Buchstabe b wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des BSH maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Zu Nummer 5 (§ 9):

Die Änderung berücksichtigt die Zusammenfassung der bisherigen Ruhegebietszonen I/45 und I/46 zur Ruhegebietszone I/45 (siehe auch Nummer 10 Buchst. p und q zur Änderung der Anlage 1 NWattNPG).

Zu Nummer 6 (§ 14):

Mit der Änderung wird auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) umgestellt (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Zu Nummer 7 (§ 16):

Die redaktionelle Änderung trägt einer vollzogenen Behördenumgliederung Rechnung.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Durch Buchstabe a wird die Darstellung der Zuständigkeiten der Nationalparkverwaltung unter Wahrung der bisherigen Zuordnung im Interesse der Übersichtlichkeit neu gefasst.

Satz 1 n. F. stellt – was auch der zentralen Bedeutung der Nationalparkverwaltung im Nationalpark entspricht – die Zuweisung der Zuständigkeit für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG an den Anfang.

Die Regelung entspricht *insoweit*, von der Nachführung der ursprünglich auf § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatG Bezug nehmenden Verweisung abgesehen, der Fassung von § 24 Abs. 1 Nr. 9, die seit dem 1. August 2001 (Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, Nds. GVBl. S. 443) gilt. Mit der seinerzeitigen Neufassung dieser Vorschrift ist der Nationalparkverwaltung (auch) die *grundsätzliche* Zuständigkeit für den Vollzug des außerhalb des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ begründeten allgemeinen Naturschutzrechts übertragen worden (die außerhalb des Nationalparks grundsätzlich der unteren Naturschutzbehörden obliegt). Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs (Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 1 Nr. 10, LT-Drs. 14/2465, S. 24, jetzt: § 24 Abs. 1 Nr. 9 g. F.) führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (LT-Drs. 14/2720, S. 18) aus: „Die Vorschrift [gemeint ist Absatz 1 Nr. 10, d. Verf.] stellt außerdem klar, dass die Nati-

onalparkverwaltung grundsätzlich auch für die Maßnahmen nach den allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig ist, für die außerhalb des Nationalparks nach § 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NNatSchG [jetzt § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG, d. Verf.] die unteren Naturschutzbehörden zuständig sind“

Diese Zuweisung ist namentlich auch hinsichtlich der Erfassung und Registrierung der gesetzlich geschützten Biotop- und Ausnahmen von deren Schutz (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG) sowie hinsichtlich von Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop- (Kapitel 5 BNatSchG, Sechster Abschnitt NAGBNatSchG) von Bedeutung, wobei besondere Regelungen der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unberührt bleiben.

Satz 2 n. F. übernimmt die nach geltendem Recht durch Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und 7 getroffenen Regelungen als neue Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7. Die bisherige Nummer 6 kann entfallen, da sich die Zuständigkeit für die Ausübung des Vorkaufsrechts bereits aus § 40 Abs. 3 NAGBNatSchG ergibt. Nummer 8 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 bereits zum 1. März 2010 entfallen ist. Die neue Nummer 4 nimmt die durch Absatz 5 g. F. geregelte Zuständigkeit für die Bildung einer Landschaftswacht auf; die Voraussetzungen des § 35 NAGBNatSchG entsprechen denen des bisherigen Absatzes 5. Die neue Nummer 8 entspricht, von der in den Satz 1 n. F. übernommenen Zuweisung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde abgesehen, der derzeit geltenden Nummer 9. Nummer 8 n. F. umfasst wie bisher auch die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland, zu der Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 n. F. hinsichtlich der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden in kommunaler Trägerschaft eine ausdrückliche, spezielle und damit vorrangige Regelung trifft.

Buchstabe b macht im Interesse der Rechtsklarheit mit der gegenüber Absatz 2 Satz 1 g. F. vorgenommenen Ergänzung deutlich, dass – anders als in Absatz 1 Satz 1 n. F. – hier die unteren Naturschutzbehörden in *kommunaler* Trägerschaft gemeint sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchst. a übernimmt in neuer Fassung die nach geltendem Recht durch Absatz 4 geregelte Zuständigkeit. Sie begründet – ohne gemeinde- und kreisfreie Flächen (zu denen auch Langlütjen II und der südlichste Teil der Minsener Oog gehören) zu erfassen – die Zuständigkeit für Maßnahmen der Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des *allgemeinen* Naturschutzrechts, soweit diese nicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung obliegt (siehe oben Buchstabe a zu Absatz 1 Satz 1 n. F.).

Satz 1 Nr. 1 Buchst. b entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 g. F. und regelt die Zuständigkeit für Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben (§§ 10 bis 12 NAGBNatSchG) auf kreis-zugehörigen Flächen der Erholungs- und Zwischenzone, die im Gebiet der unteren Naturschutzbehörde in kommunaler Trägerschaft liegen. Sie umfasst sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben. Zu den im Laufe der seinerzeitigen LT-Beratungen erfolgten Änderungen der Vorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs

(Beschlussempfehlung zu § 19 Abs. 2 Nr. 3, LT-Drs. 14/2465, S. 25), jetzt § 24 Abs. 2 Nr. 5 g. F., führt der Schriftliche Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (LT-Drs. 14/2720, S. 18), aus: „Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 weist den unteren Naturschutzbehörden jetzt ausdrücklich die Zuständigkeit für sämtliche Entscheidungen über Bodenabbauvorhaben zu. Die Behörden sollen nicht nur über die Genehmigung solcher Vorhaben entscheiden – so der Wortlaut des Gesetzentwurfs –, sondern auch für den Vorbescheid und die Abbauverpflichtung nach den über den neuen § 22/1 anwendbaren Bodenabbauvorschriften des NNatSchG zuständig sein (vgl. die §§ 19, 20 und 22 NNatSchG [jetzt §§ 10 bis 12 NAGBNatSchG, d. Verf.]).“

Eine Zuständigkeit für Entscheidungen nach allgemeinem Naturschutzrecht wird dabei nur im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG gegründet; die grundsätzliche Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung (siehe oben Buchstabe a zu Satz 1) wird insoweit beschränkt.

Satz 1 Nr. 2 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 g. F., wobei im Interesse der Rechtsklarheit die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen ausdrücklich auf die Verbote der §§ 11 bis 15 bezogen wird.

Satz 1 Nr. 3 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 g. F.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 g. F. ist zur Behebung eines Redaktionsversehens zu streichen, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

Satz 1 Nr. 4 entspricht Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 g. F., wobei ihre räumliche Erstreckung aus Gründen der Rechtsklarheit – wie nach den Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 n. F. auch – ausdrücklich auf Flächen beschränkt bleibt, die im Gebiet der unteren Naturschutzbehörden in kommunaler Trägerschaft liegen. Die Abstimmung mit den Deichverbänden über die Treibselbeseitigung im Deichvorland“ bezieht sich auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Durchführung der Treibselbeseitigung; sie erstreckt sich nicht auf die – abgesehen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 n. F. – nach Absatz 1 n. F. der Nationalparkverwaltung vorbehaltene Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen.

Buchstabe c macht im Interesse der Rechtsklarheit mit der Ergänzung deutlich, dass – anders als in Absatz 1 Satz 1 n. F. – hier die unteren Naturschutzbehörden in *kommunaler* Trägerschaft gemeint sind.

Buchstabe d streicht die künftig durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 getroffene Regelung.

Buchstabe e streicht die künftig durch Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 getroffene Regelung.

Zu Nummer 9 (§ 27):

Die Ergänzung der Bezugnahme um die Nummern 6 und 7 dient der Behebung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 10 (§ 28):

Die Streichung ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 15 Abs. 5 bereits zum 1. März 2010 entfallen ist.

Zu Nummer 11 (Anlage 1):

Buchstabe a passt den Inhalt der Freistellung, betreffend die Förderplattform nebst Transportleitung, an die geänderten Verhältnisse an. Die Plattform ist stillgelegt, die Hochbauten und Installationen sind zwischenzeitlich abgebaut. Die Neufassung stellt den noch ausstehenden Rückbau der gesamten Plattform nebst Transportleitungen frei, soweit – zur Wahrung des Schutzzwecks – der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt sind.

Buchstabe b berücksichtigt

- in Doppelbuchstabe aa, dass sich als Folge der naturdynamischen Entwicklung die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat,
- in Doppelbuchstabe bb, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Buchstabe c

- Doppelbuchst. aa berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung sich die Ausdehnung des Ruhezonengebiets geändert hat; die Bestimmung der Abgrenzung durch Koordinaten ist entbehrlich geworden,
- Doppelbuchst. bb stellt auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) um (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Buchstabe d

- Doppelbuchst. aa dient der Verdeutlichung des Gemeinten,
- Doppelbuchst. bb stellt auf den für die amtlichen deutschen Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) maßgeblichen Gezeitenbegriff für das Mittlere Hochwasser (MHW) um (BSH, Internationale Kartenserie Karte 1. Zeichen, Abkürzungen, Begriffe in amtlichen deutschen Seekarten, 6. Ausgabe 2008, S. 31).

Buchstabe e

- Doppelbuchst. aa dient der Konkretisierung der Ruhezonengebietsabgrenzung im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit,
- Doppelbuchst. bb berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbenteillebensraum ist.

Buchstabe f trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 m Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonengebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff.).

Buchstabe g berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Kegelrobbelebensraum ist.

Buchstabe h

- Doppelbuchst. aa berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung ist dieser Teil des Ruhezonengebiets jetzt auch bedeutender Seehund- und Kegelrobbelebensraum ist,
- Doppelbuchst. bb sieht vor eine Neufassung mit Darstellung der Koordinaten im geodätischen Referenzsystem WGS 84 sowie im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N).

Buchstabe i streicht eine entbehrliche Meterangabe.

Buchstabe j trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Darstellung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Beschreibung der Trasse, auf der die Nutzungen zugelassen werden, berücksichtigt auch, dass an die Stelle des Deichtores ein Deichübergang getreten ist. Zudem wird die Zulassung der Nutzung der Trasse im Hinblick auf einen entsprechenden Bildungsauftrag der Einrichtungen auf naturkundliche Führungen des Nationalparkhauses Wittbülten und auf Unterrichtsveranstaltungen der Hermann-Lietz-Schule erstreckt.

Buchstabe k trägt der Tatsache Rechnung, dass die Trasse tatsächlich im Ruhezonengebiet I/28 (nicht I/29) liegt; die Streichung der zulässigen Nutzung an dieser Stelle beseitigt ein Redaktionsversehen.

Buchstabe l trägt mit der Umstellung der Positionsangabe dem Wegfall der Strandbake Rechnung.

Buchstabe m berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonengebiet jetzt auch bedeutender Seehundlebensraum ist.

Buchstabe n dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Buchstabe o berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWattNPG), neu entstanden sind.

Die Neufassung nach Buchstabe p stellt die Regelungen zu den Gebieten Rintzeln (bisher Ruhezonengebiet I/44) und Schmarrener Watt (bisher Ruhezonengebiet I/45), die

wegen des räumlichen Zusammenhangs im Kartenwerk künftig einheitlich als Ruhezonegebiet I/44 dargestellt werden, zusammengefasst dar. Dabei tritt als Folge der naturdynamischen Entwicklung die bisher in den Regelungen zu Nummer I/45 in der Spalte „Besonderer Schutzzweck“ enthaltene Angabe „bedeutendes Seegrasvorkommen“ die auf die Wattflächen vor dem Außendeich auf rd. 500 m Breite von Schmarren bis Soltörn bezogene Angabe „Seegrasbestände“.

Die Buchstabe q und r sind redaktionelle Folgeänderungen zur Zusammenfassung der Ruhezonegebiete I/44 und I/45 zu I/44 nach Buchstabe p. Das bisherige Ruhezonegebiet I/45 a ist im Kartenwerk künftig als Ruhezonegebiet I/45 dargestellt.

Buchstabe s berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung Seegrasbestände, Teil des geschützten FFH-Lebensraumtyps 1140 (siehe Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 5 NWattNPG), neu entstanden sind.

Buchstabe t berücksichtigt, dass als Folge der naturdynamischen Entwicklung das Ruhezonegebiet jetzt „Seehundbestände“ anstelle eines „bedeutenden Seehundteillebensraums“ aufweist.

Buchstabe u

- Doppelbuchst. aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 m Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonegebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff),
- Doppelbuchst. bb trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist.

Buchstabe v

- Doppelbuchst. aa trägt dem Ergebnis neuerer Forschungen Rechnung, nach der Seehunde im Bereich der 10 bis 20 m Tiefenlinie der Nordsee fressen, weshalb das Ruhezonegebiet jetzt auch als bedeutendes Nahrungsgebiet für Seehunde anzusehen ist (siehe Müller, Adelung, Liebsch: „Determination of space and depth utilization of the Wadden Sea and adjacent offshore areas by harbour seals“ in: Wollny-Goerke & Eskildsen (Eds.) „Marine mammals and seabirds in front of offshore wind energy. MINOS – Marine warm blooded animals in North and Baltic Seas, Teubner Vlg. 2008, S. 79 ff),
- Doppelbuchst. bb trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Übernahme der bis zum 1. März 2010 durch eine Naturschutzgebietsverordnung gesicherten Fläche in

den Nationalpark die die Ausübung der Fischerei betreffende Freistellung wegen eines Redaktionsversehens nicht vollständig übernommen worden ist.

Zu den Nummern 12 bis 14 (Anlagen 2 bis 4):

Die geltende Fassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 (Karten zum Nationalpark mit Zonierung) beruht auf den bei Erlass des Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 433) verfügbaren topografischen Grundlagen. Entsprechend gilt dies für die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2010 in das Gesetz eingefügte geltende Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 (Karte mit Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung). Die Karten sind überwiegend auf der Grundlage des seinerzeit gebräuchlichen Gauß-Krüger Koordinatensystems und anfangs auf analoger, später zunehmend auch auf digitaler Basis erstellt worden.

Mit der Neufassung der Anlagen 2 und 3 zu § 3 Abs. 1 wird das gesamte Kartenwerk an die seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen *technisch angepasst*. Zugleich kann das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung textlich festgesetzt (siehe Nummer 2 Buchstabe c zur Neufassung von § 2 Abs. 3 Satz 1) und auf die bisher in Anlage 4 enthaltene kartografische Darstellung verzichtet werden. Damit wird die Handhabung des Kartenwerks wesentlich vereinfacht. Mit dieser technischen Anpassung wird namentlich der hohen natürlichen Dynamik Rechnung getragen, die für den Nationalpark charakteristisch und für die Aktualität des Kartenwerks von Bedeutung ist.

Digitale *Grundlage* des neuen Kartenwerks sind für Flächen oberhalb der mittleren Hochwasserlinie die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zum 1. Januar 2015 bereitgestellte Amtliche Karte im Maßstab 1 : 5 000 (AK5), im Übrigen die vom BSH zum 1. Januar 2015 bereitgestellten Seekarten.

Die im Kartenwerk verwendeten Koordinaten werden dort der Übersichtlichkeit halber mit einer laufenden Nummer gekennzeichnet. In der neu gefassten Anlage 4 zu der neuen Nummer 3 von § 3 Abs. 1 Satz 1 erfolgt – vergleichbar der in der geltenden Fassung der Anlage 4 zu § 2 Abs. 3 Satz 1 genutzten Form – eine Darstellung aller Koordinaten nach laufender Nummer

- sowohl im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84)
- als auch im Europäischen Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ETRS 89) mit der Universalen Transversalen Mercator-Abbildung bezogen auf die Zone 32 N (UTM 32N).

Mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis werden zugleich Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Im Übrigen wird ein auf einheitlicher digitaler Basis bereitgestelltes Kartenwerk besser und wegen der Möglichkeit zu zweckentsprechender Bildung von Kartenausschnitten vielfältiger nutzbar.

Mit der technischen Anpassung sind folgende Änderungen in der Flächenbilanz verbunden:

1 Fläche	2 NWattNPG		5 Differenz zur gel- ten- den Fassung	
	geltende Fassung	künftige Fassung	4	
			in ha	in %
Nationalpark	345 569,54	345 336,77	-232,77	-0,07
– Ruhezone (Anteil)	236 768,84 (68,52 %)	240 453,26 (69,63 %)	+3 684,42	+1,56
– Zwischenzone (Anteil)	107 097,77 (30,99 %)	103 042,39 (29,82 %)	-4 055,38	-3,79
– Erholungszone (Anteil)	1 702,93 (0,49 %)	1840,60 (0,53 %)	+137,67	+8,08
EU-Vogelschutzgebiet „Nieder- sächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (ohne im NSG „Borkum Riff“ gelegener Anteil)	344 421,00	344 387,64	-33,36	-0,01
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nationalpark Nie- dersächsisches Wattenmeer“	276 736,00	276 047,00	- 689,00	-0,25

Die Veränderung der Flächen trägt den seit 2001 eingetretenen natürlichen, deichbaulichen und kartografischen Veränderungen Rechnung. Namentlich die Verschiebungen zwischen der Ruhe- und der Zwischenzone sind ein Ergebnis der in diesem Raum hohen Naturdynamik. Flächenrelevante Veränderungen ergeben sich auch aus der Präzisierung der Abgrenzungen, die dank einer Verbesserung der kartografischen Grundlagen möglich ist.

Hinsichtlich der Außengrenze des Nationalparks sowie der Grenzen zwischen den Zonen und den Gebieten der Ruhezone gilt Folgendes:

- Die Außengrenze des Nationalparks seewärts und in den Mündungstrichtern von Ems, Weser und Elbe sowie in der Jade nach § 3 Abs. 2 bleibt – von einer Präzisierung im Bereich der Westgrenze der hamburgischen Exklave Neuwerk abgesehen – unverändert. Maßgeblich sind die Koordinaten und die nicht unterbrochene schwarze Punktlinie.
- Für die landwärtigen Grenzen des Nationalparks gelten – wie bisher – nach § 3 Abs. 3 unterschiedliche Regelungen:
 - Auf den im Kartenwerk durch eine unterbrochene schwarze Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 2); ihr Verlauf ist der *jeweils* aktuellen Seekarte des BSH zu entnehmen. Die unterbrochene schwarze Punktlinie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach

§ 2 Abs. 3 Satz 1 durch die von der mittleren Hochwasserlinie gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung der natürlichen Veränderung der auf dem Naturraum bezogenen mittleren Hochwasserlinie.

- Auf den im Kartenwerk durch eine rote Punktlinie gekennzeichneten Grenzabschnitten ist die seeseitige Grenze des Deiches (§ 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Deichgesetzes) maßgeblich (§ 3 Abs. 3 Satz 3). Soweit sich diese Grenze mit den zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches gegenüber der Darstellung im geltenden Kartenwerk verändert hat (§ 3 Abs. 3 Satz 5), orientiert sich die rote Punktlinie im neuen Kartenwerk am veränderten (aktuellen) Grenzverlauf. Soweit das Europäische Vogelschutzgebiet nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 durch die von der seeseitigen Grenze des Deiches gebildete Nationalpark-Grenze begrenzt wird, folgt deren Begrenzung den – unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 bis 5 BNatSchG – zugelassenen Veränderungen des vorhandenen Deiches.
 - Die übrigen Grenzabschnitte sind im Kartenwerk durch eine schwarze (nicht unterbrochene) Punktlinie dargestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 4). Diese feststehende Grenze orientiert sich im neuen Kartenwerk an der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie. Soweit diese einen Grenzverlauf nicht rechtssicher erkennen lässt, wird die Grenze durch geografische Koordinaten bestimmt. Zugleich werden mit der technischen Anpassung des Kartenwerks auf aktueller topografischer und einheitlich digitaler Basis Präzisionsdefizite bereinigt, die sich bisher aus der Verwendung der unterschiedlichsten Kartengrundlagen ergeben haben. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen.
- Soweit für die Abgrenzung der Ruhezonegebiete eine – teilweise auch mit unveränderlichen Grenzpunkten versehene (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) – feststehende, im Kartenwerk als durchgezogene schwarze Linie gekennzeichnete Grenze maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2), werden die Grenzen und Grenzpunkte entsprechend der seit Erstellung des geltenden Kartenwerks veränderten (aktuellen) Topografie nachgeführt. Dies gilt hinsichtlich der Ruhezonegebiete I/8, I/12 und I/24. Die aktualisierte und technisch präzisierte kartografische Darstellung des Naturraums führt zudem zu fachlich verbesserten Abgrenzungen. Dabei wird berücksichtigt, wenn sich die Lebensräume, die nach Anlage 1 zum besonderen Schutzzweck des jeweiligen Ruhezonegebiets bestimmt sind, wegen der natürlichen Dynamik räumlich verlagert haben (Ruhezonegebiete I/7, I/11, I/23, I/36, I/38, I/41, I/42, I/44).
- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die Abgrenzung der Ruhezonegebiete die Seekartennull-Linie (SKN) maßgeblich ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Gemäß internationaler Vereinbarung ist die SKN in den Seekarten des BSH an der deutschen Nordseeküste und angrenzenden, von Gezeiten beeinflussten Revieren im Jahr 2013 abschließend auf die Höhe des niedrigstmöglichen

Gezeitenwasserstands (NGzW bzw. Lowest Astronomical Tide, LAT) umgestellt worden (<http://www.bsh.de/de/Produkte/Infomaterial/Seekartennull/index.jsp>). Bis Ende 2004 orientierte sich das Niveau der SKN im Bereich der deutschen Nordseeküste an der Höhe des örtlichen mittleren Springniedrigwassers (MSpNW). Der NGzW/LAT liegt im Bereich der deutschen Nordseeküste etwa 50 cm unterhalb des MSpNW. Der Verlauf der nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 weiterhin maßgeblichen SKN richtet sich *künftig* nach dem NGzW/LAT, der der *jeweils* aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen ist. Im neuem Kartenwerk orientiert sich die SKN am Verlauf des NGzW/LAT in der derzeit geltenden Seekarte des BSH.

- Soweit in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die mittlere Hochwasserlinie maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1), ist ihr Verlauf der *jeweils* aktuellen Seekarte des BSH mit dem größten verfügbaren Maßstab zu entnehmen. Die unterbrochene schwarze Linie im neuen Kartenwerk orientiert sich an der derzeit aktuellen Seekarte.
- Soweit nach geltendem Recht in einem Grenzabschnitt mit einer durch eine unterbrochene schwarze Linie als veränderlich gekennzeichneten Grenze für die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone die SKN maßgeblich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 g. F.), nimmt das geltende Kartenwerk auf die bei seiner Erstellung (seinerzeit) geltende Seekarte des BSH Bezug. Würde künftig auf die etwa 50 cm *unterhalb* des MSpNW liegende am NGzW/LAT orientierte SKN abgestellt, hätte dies eine erhebliche seewärtige Erweiterung der Erholungszone zulasten der Zwischenzone zur Folge, die fachlich nicht vertretbar ist. Das neue Kartenwerk bestimmt die seewärtige Abgrenzung der Erholungszone in den von § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 in seiner bisher geltenden Fassung erfassten Fällen deshalb durch geografische Koordinaten. Dabei orientiert sich die Abgrenzung im neuen Kartenwerk „besitzstandwährend“ an der bisherigen Gesamtfläche der jeweiligen Erholungszone. Im Übrigen wird die Abgrenzung von Erholungszonen gegenüber anderen Zonen bei Unklarheiten im geltenden Kartenwerk durch Koordinaten rechtssicher bestimmt.

Im Übrigen wird in Anlage 2 zur Erleichterung der Rechtsanwendung die Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe gegenüber dem Küstengewässer *nachrichtlich* dargestellt. Vom BNatSchG abweichende landesrechtliche Vorschriften gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG); dies gilt ausdrücklich auch hinsichtlich des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (§1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2). Wird das Küstengewässer landwärtig von der seewärtigen Begrenzung eines oberirdischen Gewässers, das eine Binnenwasserstraße des Bundes ist, begrenzt, richtet sich deren Begrenzung nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes – WaStrG – (§ 3 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes). Die seewärtige Begrenzung der genannten Bundeswasserstraßen richtet sich nach Spalte 4 der Nrn. 9, 13 bzw. 64 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 und § 2 Abs. 2 WaStrG. Hinsichtlich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ vollzugsrelevant ist die

seewärtige Begrenzung der Bundeswasserstraßen Ems, Weser und Elbe, weil erst seewärtig dieser Begrenzung das Küstengewässer (und damit der Ausschluss der Geltung abweichender Vorschriften) beginnt, und sich damit das Küstengewässer landwärtig dieser Begrenzung, auch wenn dort Flächen des Nationalparks unterhalb der mittleren Hochwasserlinie liegen, nicht erstreckt und die Geltung der abweichenden Vorschriften dort nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal- aue“

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Änderung zu Buchstabe a ist redaktioneller Art. Mit Anlage 2 wird die zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärte Fläche dargestellt; die hiervon nicht erfasste Fläche des Biosphärenreservats ergibt sich daraus nur mittelbar. Das von der Vorschrift Gemeinte wird mit der Änderung präziser dargestellt.

Die Änderung zu Buchstabe b

- erstreckt die Ausnahme auf § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG. Die Führung eines Verzeichnisses nach dieser Vorschrift ist im Geltungsbereich des Biosphärenreservatsgesetzes entbehrlich, da die Verzeichnisführung hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope in § 17 Abs. 4 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtal-
aue“ (NElbtBRG) vergleichbar geregelt, hinsichtlich des gesetzlich festgesetzten und damit im Gesetzblatt öffentlich nachgewiesenen Biosphärenreservats und der darin enthaltenen Natura 2000-Gebiete verzichtbar ist und die übrigen in § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG genannten geschützten Teile von Natur und Landschaft dort nicht festgesetzt werden können,
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstaben d die Streichung von § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG,
- ergänzt die von der Anwendung im Biosphärenreservat ausgenommenen Vorschriften – entsprechend der gängigen Verwaltungspraxis – um § 34 NAGBNatSchG. Für eine Bestellung der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Biosphärenreservatsverwaltung besteht kein Bedarf. Zum einen ist dort eigener naturschutzfachlicher Sachverstand ausreichend vertreten, zum anderen wird die Mittlerfunktion durch den Biosphärenreservatsbeirat wahrgenommen,
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstaben b und c die Änderung der Ordnungswidrigkeitentatbestände von § 43 NAGBNatSchG,
- berücksichtigt als Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 21 die Streichung von § 45 Abs. 9 und 10 NAGBNatSchG.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Die redaktionelle Änderung dient der Nachführung der Verweisung auf die aktuelle Fassung von § 25 BNatSchG.

Zu Nummer 3 (§ 4):

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 11):

Die redaktionelle Nachführung der Angaben trägt der Bezeichnung der einzelnen Vorschriften nach aktueller Fassung des Niedersächsischen Wassergesetzes Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Buchstabe a stellt die Freistellung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erhaltung der Deichsicherheit unter den Vorbehalt der Beachtung der Voraussetzungen des § 34 BNatSchG. Damit wird § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG befolgt.

Buchstabe b erstreckt die Verpflichtung, die gesetzlich geschützten Biotop in einem Verzeichnis zu führen, für im Gebietsteil B oder C gelegene Grundstücke auf solche, die mit Wald bestanden (nicht notwendigerweise auch forstwirtschaftlich genutzt) sind. Der gesetzliche Biotopschutz für die von Anlage 6 erfassten FFH-LRT des Waldes wird damit gestärkt: Die Eintragung ist nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NEIbtBRG bekannt zu machen. Zudem ist auf das Verbot, den Biotop zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen, hinzuweisen; dieser Hinweis kann auf die Bewirtschaftungsmaßgaben erstreckt werden, deren Beachtung für die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und damit zugleich für die Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 22):

Die Ergänzung erstreckt aus den der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 3 Abs. 2 Satz 3 NAGBNatSchG [neu]) zu entnehmenden Gründen die Übermittlungspflicht auf Angaben des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft, die bei der Aufstellung des Biosphärenreservatsplans erhoben worden sind.

Zu Nummer 7 (§ 35):

Buchstabe a trägt dem erweiterten Inhalt der Vorschrift Rechnung.

Buchstabe b ersetzt die bisherige Bezeichnung des Informations- und Bildungszentrums „Elbschloss Bleckede“ unter Wahrung des Bezuges zum Schloss Bleckede und nimmt das neu errichtete Informationshaus „Archezentrum Amt Neuhaus“ in die Vorschrift auf.

Zu Nummer 8 (§ 39):

Buchstabe a Doppelbuchst. aa ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die künftig nicht mehr in Bezug genommene Vorschrift des § 9 Abs. 4 zum 1. März 2010 entfallen ist.

Buchstabe a Doppelbuchst. bb ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in Bezug genommene Vorschrift des § 9 Abs. 4 zum 1. März 1. März 2010 entfallen ist.

Buchstabe a Doppelbuchst. dd ist zur Behebung eines Redaktionsversehens geboten, da die in den Nummern 6 und 7 jeweils in Bezug genommene Vorschrift des § 10 Abs. 3 zum 1. März 2010 entfallen ist.

Buchstabe b sieht Folgeänderungen zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb bis dd vor.

Zu Nummer 9 (§ 41):

Gestrichen wird eine wegen Zeitablaufs erledigte Vorschrift.

Zu Nummer 10 (Anlage 3):

Die Nachführung der Angabe trägt der Ersetzung der „Richtlinie 79/409/EWG“ durch ihre kodifizierte Fassung als „Richtlinie 2009/147/EG“ Rechnung. Eine inhaltliche Auswirkung auf die Regelungen des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 11 (Anlage 5):

Buchstabe a ergänzt die Anlage 5 um den Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“. Dieser ist im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. EU Nr. L 158/193 S. 193) geändert worden ist, als natürlicher Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse, für dessen Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, jetzt aufgeführt. Der Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ weist in dem im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ einen Bestand mit einer Gesamtgröße vom 57,30 ha in einem guten Erhaltungszustand (B) auf. Das Vorkommen auf den Dünenzügen entlang der Mittelelbe gilt als das größte in Niedersachsen.

Buchstabe b nimmt eine Ergänzung der Erhaltungsziele im Hinblick auf den neu aufgenommenen Lebensraumtyp „mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ vor.

Zu Nummer 12 (Anlage 6):

Mit der durch Buchstabe a vorgesehenen Erweiterung der Verweisung auf § 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 NAGBNatSchG n. F. wird die nach Artikel 1 Nr. 8 vorgesehene Erweiterung des in den übrigen Teilen Niedersachsens geltenden gesetzlichen Biotopschutzes für „sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ und für „mesophiles Grünland“ auf das Biosphärenreservat erstreckt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 wird Bezug genommen.

Buchstabe b erklärt durch eine § 30 Abs. 2 BNatSchG ergänzende Regelung – wie dies für die übrigen natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in dem

im Biosphärenreservat liegenden Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ bereits gilt – den Lebensraumtyp „Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0)“ zum gesetzlich geschützten Biotop. Dessen Schutz wird damit gestärkt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Nach Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt, und zwar auf den Tag nach seiner Verkündung.